

Ortsgemeinde Astert



Zeltplatzordnung

Der Jugendzeltplatz und die Blockhütte können nach vorheriger Mietvereinbarung gemietet werden. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- Die Mietanmeldung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung 57627 Astert (Tel.: 02688/454). Der Jugendzeltplatz wird grundsätzlich mittels schriftlichem Vertrag vermietet.
- Die Mietkosten betragen für den Jugendzeltplatz 3,50 EUR pro Person und Tag zuzüglich Nebenkosten für Wasser/Abwasser, Strom und Müllbeseitigung.
- Die Mietkosten für die Blockhütte beträgt 70,00 EUR pro Tag.
- Ferner müssen vor der Benutzung durch Gruppen folgende Beträge als Kautions hinterlegt werden:
 - bis 30 Personen = 200,00 EUR
 - bis 50 Personen = 300,00 EUR
 - bis 70 Personen = 400,00 EUR
 - bis 100 Personen = 500,00 EUR
 - über 100 Personen = 600,00 EUR
- Für die Endreinigung ist ein Pauschalbetrag von 50,00 EUR zu entrichten.
- Bei vertraglich vereinbarter Nutzung des Zeltplatzes und der Blockhütte ist unbedingt darauf zu achten, dass Ruhestörungen jeglicher Art nach 22.00 Uhr unterbleiben. Überfälle von Zeltlagern nach 22.00 Uhr und die damit verbundenen Ruhestörungen werden mit einem Ordnungsgeld von 250,00 EUR geahndet.
- Toilettenanlagen und Duschräume sind nach jeder Benutzung ordentlich zu reinigen, ausreichend zu lüften und sauber zu verlassen. Sämtliche Wasserhähne sind zu schließen, das Licht ist zu löschen.
- Das Einschlagen und Sammeln von Holz im Wald ist nur nach vorheriger Absprache mit der Gemeindeverwaltung erlaubt. Das Entzünden von Lagerfeuern bleibt auf die dafür vorgesehenen Flächen (Feuerstelle) beschränkt.
- Das Mitführen von Hunden ist auf dem gesamten Freizeitgelände aus hygienischen Gründen strengstens verboten!
- Anfallende Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Müllbehälter, bzw. im bereitgestellten Container abzulagern.
- Sämtliche Beschädigungen an Einrichtungen und Inventar sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung zu melden. Bei Unterlassen dieser Meldung erfolgt Strafanzeige!
- Wie Ihnen bekannt ist, besteht in allen öffentlichen Einrichtungen, auch bei ausschließlich privaten Veranstaltungen, ein absolutes Rauchverbot. Der Mieter der öffentlichen Einrichtung übernimmt die Verpflichtung zur Durchsetzung des Rauchverbots in der Einrichtung. Bei Nichtbeachtung dieser Einhaltungspflicht droht ein Bußgeld in Höhe von bis zu 500,00 EUR gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Mit der Unterschrift erklärt der Mieter sich ausdrücklich zur Übernahme dieser Pflicht einverstanden.

Das Befahren des Jugendzeltplatzes, des Sportplatzes und des Spielgeländes sowie das Abstellen und Parken von Fahrzeugen aller Art auf dem gesamten Freizeitgelände, vor und hinter der Blockhütte, bzw. der Toilettenanlage ist ausdrücklich verboten! Die Benutzung des gesamten Freizeitgeländes und der dort vorhandenen Einrichtungen und Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Die Ortsgemeinde übernimmt für entstandene Schäden keinerlei Haftung!